



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2023

Der Finanzausschuss hat den ihm vom Landtagspräsidenten am 26. Februar 2020 gemäß § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtags übermittelten Entwurf eines Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2020, Drucksache 19/2023, am 27. Februar und 12. März 2020 beraten.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der AfD bei Enthaltung der SPD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 19/2023 mit folgenden Ergänzungen anzunehmen:

1. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 Änderung des Haushaltsgesetzes 2020“.

In § 8 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden zur Verhütung der Übertragung und zur Bekämpfung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) und COVID-19, zur Koordinierung und Durchführung erforderlicher

Maßnahmen sowie zur Bewältigung möglicher Folgekosten erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.

3. Im Haushaltsplan wird bei Titel 1314-891 01 - An die Schleswig-Holsteinische Landesforsten für Maßnahmen der Neuwaldbildung - die Erläuterung wie folgt gefasst:

„Auf Antrag des MELUND wird das Finanzministerium Reste in Höhe von 2 Millionen € freigeben für Maßnahmen der Neuwaldbildung durch die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten. Die Deckung erfolgt aus Titel 1111-971 06.“

4. Im Haushaltsplan wird bei Titel 1610-883 02 - Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für Investitionsförderungen zum Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder in Einrichtungen und Tagespflege - die Bemerkung um folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Diese Mittel können unabhängig von der Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen ab 2020 bedarfsgerecht ausgezahlt werden nach § 8 Absatz 14 Haushaltsgesetz 2020.“

Stefan Weber
Vorsitzender